



BAYERNLETTER Januar 2025 Ausgabe 212

Altenhilfe | Aus der Praxis für die Praxis

I. AVPfleWoqG – Veröffentlichung mit Gültigkeit ab 01.01.2025

Anfang des Jahres wurde die neue Fassung des AVPfleWoqG mit Wirkung zum 01.01.2025 veröffentlicht.

a) Insbesondere folgende Neuerungen der baulichen Mindestanforderungen sind umfasst:

- **Bestandsschutz bei baulichen Anforderungen § 6:** Für Einrichtungen, die vor dem 01.09.2011 bestanden oder eine Baugenehmigung erhalten haben, wird ein umfassender Bestandsschutz geschaffen. Folgende bauliche Mindestanforderungen gelten nicht:
 - Barrierefreiheit (§12)
 - Zugang zu Sanitärräumen und Flächen von persönlichen Wohnräumen (§ 13)
 - Lagerraum und Fäkalienspülraum (§ 14)
 - Zuordnung von Gemeinschaftsräumen (§ 14)

Fazit

Einrichtungen, die aufgrund der Änderung des AVPfleWoqG im Jahr 2011 nur eine Verlängerung der Angleichungsfristen für die bauliche Umsetzung bekommen haben, können in Zukunft ohne bauliche Änderungen weiter betrieben werden.

- **Rechtssicherheit bei Dokumentationspflichten § 5 Abs. 1:** Es werden ausdrücklich die vom Träger zu erstellenden Aufzeichnungen benannt, was die bisherige Verwaltungsvorschrift ersetzt.
- **Telekommunikation § 8:** Jeder persönliche Wohnraum muss ab 01.01.2025 innerhalb von 5 Jahren über die technischen Voraussetzungen verfügen, Telefonate zu führen, Rundfunk- und Fernsehprogramme zu empfangen sowie das Internet zu nutzen (vorher „Telekommunikationsanschluss“)
- **Wegfall Einzelzimmerquote § 13 Absatz 1:** Die geplante Änderung zur Einzelzimmerregelung wurde verworfen; weiterhin sollen angemessene Anteile persönlicher Wohnräume als Einzelzimmer gestaltet sein, jedoch ohne feste Quote.



- **Persönlicher Wohnraum § 13 Absatz 2:** Bei solitären und eingestreuten Kurzzeitpflegeplätzen sind Einzelzimmer mit 12 m² und Doppelzimmer mit 18 m² zulässig, wenn über das trügereigene Mobiliar hinaus kein eigenes Mobiliar benötigt wird. In der Dauerpflege sind es weiterhin 14 m² und 20 m². Hierbei nicht enthalten ist ein zugehöriger Sanitärraum sowie ein etwaiger Vorraum, auch wenn er nicht baulich abgetrennt ist.
- **Pflegebad § 14:** In stationären Einrichtungen muss mindestens ein Pflegebad zur Verfügung stehen (vorher „für bis zu 40 Bewohnerinnen und Bewohner“)
- **Gemeinschaftsräume § 14:** Die Fläche der Gemeinschaftsräume darf 20 m² nicht unterschreiten (vorher „mindestens 1,5 m² pro Bewohnerin und Bewohner, mindestens jedoch 20 m²“)

b) Folgende Neuerungen bei den personellen Anforderungen sind außerdem umfasst:

- **Personaleinsatz § 19 Abs. 3:** In stationären Einrichtungen liegt eine ausreichende Personalausstattung in der Regel vor, wenn die Pflegesatzvereinbarung auf Grundlage der Personalbemessung gemäß § 113c SGB XI abgeschlossen wurde.
- **Geronto-Fachkräfte § 19 Abs. 4:** Es besteht ein Wahlrecht, wenn in der Pflegesatzvereinbarung der Schlüssel für den/die Multiplikator/in Gerontopsychiatrische Pflege vereinbart wurde. Entweder wird das Personal mit dem vereinbarten Schlüssel vom Regelbetrieb freigestellt oder es müssen weiterhin gerontopsychiatrisch qualifizierte Fachkräfte mit einem Schlüssel von 1:30 vorgehalten werden. Sollten nach einem der beiden Schlüssel mindesten zwei gerontopsychiatrisch qualifizierte Fachkräfte zu beschäftigen sein, muss mindestens eine aus dem Bereich der Pflege stammen.
- **Besetzung in der Nacht § 19 Abs. 5:**
 - In der Nacht müssen in stationären Einrichtungen für bis zu 40 Bewohnerinnen und Bewohner je eine Pflegekraft, mindestens aber eine Fachkraft aus dem Bereich der Pflege ständig anwesend sein.
 - Stationäre Einrichtungen mit 41 bis 50 und mit mehr als 80 Bewohnerinnen und Bewohnern können die Anwesenheit maximal einer Pflegekraft durch eine in Rufbereitschaft befindende Pflegekraft ersetzen, wenn sie entsprechend der fachlichen Konzeption eine angemessene räumliche und zeitliche Distanz zur Einrichtung sowie Gründe für eine Kontaktaufnahme und Erreichbarkeit festlegen.



c) Umgang mit Anträgen und mit bestandskräftigen Bescheiden

Das StMGP hat ein Schreiben über die Regierungen an alle FQAen herausgegeben, wie im Zuge der Änderung des AVPfleWoqG mit Verwaltungsakten umzugehen ist. Das Schreiben haben wir als Anlage beigefügt. Es wird darin sowohl auf bereits verbeschiedene als auch auf noch offene Anträge eingegangen.

Sollten Sie als Einrichtungsträger einen Bescheid vorliegen haben, so können Sie innerhalb von drei Monaten einen Antrag auf Wiederaufgreifen des Verfahrens nach Art. 51 BayVwVfG stellen. Außerdem besteht die Möglichkeit der Rücknahme des Verwaltungsaktes nach Art. 48 BayVwVfG oder des Widerrufs des Verwaltungsaktes nach Art. 49 BayVwVfG. Dies kann durch einen Antrag des Trägers oder von Amts wegen erfolgen.

Sollte der von Ihnen gestellte Antrag noch nicht bearbeitet sein, so kann dieser durch formlose Erklärung des jeweiligen Antragsstellers (i.d.R. des Trägers) zurückgenommen werden.

Empfehlung

Wir empfehlen Ihnen, bezüglich Ihres Antrags bzw. Bescheides mit Ihrer FQA ins Gespräch zu gehen. Ein Gespräch sollte bestenfalls schriftlich z. B. durch eine E-Mail mit Hinweis auf die neue Rechtslage erbeten werden.

Haben Sie Fragen? Dann wenden Sie sich bitte an Herrn Hubert Braun per E-Mail unter hubert.braun@schwan-partner.de oder rufen Sie an unter 089 665191-0.



II. Meldepflicht elektronische Kassen ab 01.01.2025 – alle Kassen beim Finanzamt registrieren!

Sämtliche elektronischen Kassensysteme müssen gem. § 146a Abs. 4 AO, seit 01.01.2025 elektronisch beim Finanzamt gemeldet werden. Dabei ist es unerheblich, ob sie gekauft, geleast oder gemietet wurden.

Die Meldung kann unkompliziert über das Online-Portal „Mein Elster“ oder alternative Software mit ERiC (ELSTER Rich Client) erfolgen.

Welche Informationen zum Kassensystem sind zu melden?	<ul style="list-style-type: none">• Jede Kasse muss eindeutig einer Betriebsstätte zugeordnet werden. Wird dieselbe Kasse in einer anderen Betriebsstätte verwendet, ist eine erneute Meldung erforderlich• Art des Kassensystems• Seriennummer der Kasse• Anschaffungsdatum oder Datum der Außerbetriebnahme• Art der zertifizierten technischen Sicherheitseinrichtung (TSE)
Unterschiedliche Meldefristen nach Anschaffungsdatum	<ul style="list-style-type: none">• Für Kassen, die vor dem 01.07.2025 <u>angeschafft</u> wurden bzw. werden: Meldung bis zum 31.07.2025• Für Kassen, die ab dem 01.07.2025 <u>angeschafft</u> werden: Meldung innerhalb eines Monats nach Anschaffung

Sollten Sie Rückfragen zu diesem Thema haben oder Unterstützung bei der Meldung benötigen, sprechen Sie uns gerne direkt per E-Mail unter nilguen.buerger@stb-schwan-partner.de an.

Bayerisches Staatsministerium für Gesundheit, Pflege und Prävention



Bayerisches Staatsministerium für Gesundheit, Pflege und Prävention
Postfach 80 02 09, 81602 München

Über die Regierungen

an die Fachstellen für Pflege- und Behinder-
teneinrichtungen - Qualitätsentwicklung und
Aufsicht (FQA)

per E-Mail

Name
Tobias Weigl
Telefon
+49 (89) 95414-2344
Telefax
E-Mail
Tobias.Weigl@stmgp.bayern.de

Ihr Zeichen

Unser Zeichen
G43f-G8300-2023/503-246

München,
07.01.2025

Ihre Nachricht vom

Unsere Nachricht vom

Information zum Umgang mit Verwaltungsakten im Zuge der Änderung der
Verordnung zur Ausführung des Pflege- und Wohnqualitätsgesetzes
(AVPfleWoqG)

Sehr geehrte Damen und Herren,

wie im Schreiben vom 10.12.2024 (G43f-G8300-2023/503-242) angekün-
digt, möchten wir Sie im Hinblick auf die Änderung der AVPfleWoqG über
verwaltungsrechtliche Möglichkeiten im Umgang mit Verwaltungsakten infor-
mieren.

Die nachfolgenden Ausführungen sollen Ihnen als unverbindliche Orientie-
rung bei Ihren Einzelfallentscheidungen vor Ort dienen und eine möglichst
übersichtliche Bündelung von Informationen für die Wahrnehmung Ihrer Ver-
waltungsaufgaben darstellen.

Die zum 01.01.2025 in Kraft getretene Änderung der AVPfleWoqG kann auf
unterschiedliche Weise Auswirkungen auf beantragte Verwaltungsakte oder
erteilte Bescheide haben. Neben beantragten und noch nicht verbeschiede-
nen Verlängerungen der vormals geregelten Angleichungsfrist kann dies bei-
spielsweise erteilte Bescheide zur Verlängerung der Angleichungsfrist sowie

Anordnungen hinsichtlich der Mindestanforderungen (z. B. die Anzahl von Pflegeebädern oder der Einzelzimmerquote in vollstationären Pflegeeinrichtungen) betreffen.

Grundsätzlich liegt die Verantwortung zur Beurteilung der Auswirkungen der zum 01.01.2025 in Kraft getretenen Änderungen und zur Schaffung von Rechtssicherheit bei den jeweiligen Adressaten der Bescheide (i.d.R. die Einrichtungsträger). Eine pragmatische Vorgehensweise und eine gemeinsame offene Kommunikation aller Beteiligten ist sicher ein gelingender Weg. Um sich einen Überblick zu verschaffen, empfehlen wir daher auch den für den Vollzug zuständigen Behörden festzustellen, ob und welche Anträge oder Verwaltungsakte existieren, die durch die Änderung der AVPfleWoqG beeinflusst werden können. Anschließend können für die Frage, wie mit diesen umgegangen werden kann, bei Ihrer Einzelfallbeurteilung folgende Hinweise herangezogen werden:

Umgang mit noch nicht bearbeiteten Anträgen:

Grundsätzlich können noch nicht bearbeitete Anträge durch formlose Erklärung des jeweiligen Antragsstellers (i.d.R. des Trägers) zurückgenommen werden. Im Rahmen ihres Beratungsauftrags sollten die FQA die Einrichtungsträger diesbezüglich informieren. Daneben ist es möglich, dass die FQA aufgrund der Rechtsänderung die behördliche Entscheidung trifft, das Verwaltungsverfahren nicht weiter durchzuführen und den Antrag nicht zu bearbeiten. In diesem Fall regen wir an, die Betroffenen über die behördliche Entscheidung zu informieren.

Umgang mit bestandskräftigen Bescheiden:

- Träger von vollstationären Pflegeeinrichtungen und besonderen Wohnformen der Eingliederungshilfe haben grundsätzlich die Möglichkeit, innerhalb von drei Monaten nach Kenntnis von dem Grund für das Wiederaufgreifen einen Antrag auf Wiederaufgreifen des Verfahrens nach Art. 51 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) zu stellen. Dieser Antrag ist aus Gründen der Rechtsklarheit- und -sicherheit der ge-

setzgeberisch vorgesehene Weg, um im Rahmen bestandskräftig gewordener Entscheidungen nachträgliche Änderungen der Sach- und Rechtslage berücksichtigen zu können. Für den Umgang mit Anträgen auf Wiederaufgreifen des Verfahrens gelten die entsprechenden allgemeinen rechtlichen Grundsätze.

- Außerdem besteht die Möglichkeit der Rücknahme des Verwaltungsaktes nach Art. 48 BayVwVfG oder des Widerrufs des Verwaltungsaktes nach Art. 49 BayVwVfG. Dies kann durch einen Antrag des Trägers oder von Amts wegen erfolgen. Auch hier gelten die für die Rücknahme oder den Widerruf allgemeinen rechtlichen Grundsätze.
- In Hinblick auf den Verwaltungsvollzug bleibt es der FQA im Übrigen unbenommen, betroffene Bescheide nicht zu vollziehen. In diesem Fall regen wir an, die Betroffenen über die behördliche Entscheidung zu informieren.

Die Umsetzung der Änderung der AVPfleWoqG wird in der Praxis mit Leben gefüllt und sich entwickeln. Die Änderung bietet eine Chance für eine moderne Form der Qualitätssicherung, denen Sie ohne Frage weiterhin fachkundig und zuverlässig begegnen werden. Bei Fragen zum allgemeinen Verwaltungsvollzug empfehlen wir, sich an den jeweiligen Ansprechpartner Ihrer Behörde zu wenden.

Wir wünschen Ihnen einen guten Start in das Jahr 2025.

Die Trägerverbände erhalten einen Abdruck dieses Schreibens.

Mit freundlichen Grüßen

gez.
Monika Meyer
Ministerialrätin